



An die Gemeinde Waakirchen Bauamt Tegernseer Straße 7 83666 Waakirchen	Vorgangsnummer der Gemeinde _____	Eingangsstempel der Gemeinde
--	---	------------------------------

Anzeige

gem. Art. 57 Abs. 7 Bayrische Bauordnung – BayBO

- Ausbau des Dachgeschosses zu Wohnzwecken (Art. 57 Abs. 1 Nr. 18 BayBO)**
- Nutzungsänderung (Art. 57 Abs. 4 BayBO)**

1. Bauherr

Name	Vorname	Telefon
Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort
E-Mail-Adresse		

2. Vorhaben

Genaue Bezeichnung des Vorhabens

.....
.....
.....
.....
.....

3. Baugrundstück

Gemarkung	Flurnummer
Gemeinde	Straße, Hausnummer

4. Anlagen

- Lageplan M 1:1000 mit Kennzeichnung des betroffenen Gebäudes
- Grundrisse
- (Wohn)Flächenberechnung
- Schnitte
- Ansichten des Bauwerks
-

5. Unterschriften

Ort, Datum	Unterschrift des Bauherrn
.....

Datenschutzrechtliche Hinweise

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten und Ihren diesbezüglichen Rechten finden Sie auf unserer Datenschutzerklärung unter www.waakirchen.de (dort unter „Datenschutzerklärung“) oder erhalten Sie von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter.



ERLÄUTERUNGEN:

Dachgeschossausbau:

Der Ausbau eines Dachgeschosses ist nur verfahrensfrei, wenn er zu Wohnzwecken erfolgt. Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Räume ausgebaut werden oder eine abgeschlossene Wohnung entsteht (Art. 57 Abs. 1 Nr. 18 BayBO).

Nutzungsänderungen:

Nutzungsänderungen sind verfahrensfrei, wenn

- keine anderen öffentlich-rechtlichen Anforderungen für die neue Nutzung bestehen,
- die neue Nutzung gebietstypisch in jeweiligen Baugebiet und gem. Baunutzungsverordnung allgemein zulässig ist und
- kein Sonderbau betroffen ist.

Sobald durch die Nutzungsänderung (zumindest auch) andere öffentlich-rechtliche Belange (z.B. Abstandsfächernrecht, Stellplätze, Brandschutz, etc.) nach Art. 60 Satz 1 und Art. 62 bis 62b BayBO berührt werden, ist eine Verfahrensfreiheit nicht mehr gegeben!

Anzeige:

Oben genannte Vorhaben müssen mindestens zwei Wochen vor Baubeginn bzw. Nutzungsaufnahme in Textform bei der Gemeinde angezeigt werden (Art. 57 Abs. 7 BayBO).

Die Anzeigen sind gesetzlich vorgeschrieben und sind auch für andere hoheitliche Maßnahmen wie z. B. für die Berechnung der Herstellungsbeiträge für Wasser und Kanal erforderlich. Hierbei wird verwiesen, dass die Meldung des Dachgeschossausbau auch nach der Beitrags- und Gebührensatzung für Wasser und Kanal verpflichtend sind.

Das Vorlegen von Plänen bzw. Grundrisszeichnungen ist eventuell auch erforderlich, da ansonsten fehlerhafte Beitragsberechnungen entstehen können.

Bußgeld:

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, Bußgeldbescheide zu erheben, wenn die o. g. Anzeigen nicht oder nicht rechtzeitig bei der Gemeinde eingehen (Art. 79 Abs. 1 Nr. 14 BayBO).

Gemeinde Waakirchen

- Bauamt -